Anschlussnutzungsvertrag

für höhere Spannungsebenen (Strom)

Zwischen

Stadtwerke Nürtingen GmbH
Porschestraße 5-9
72622 Nürtingen

BDEW Code: 9900482000001
Marktstammdatenregisternummer: SNB948186469375

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

Namen / Firmennamen

Anschrift /Straße

PLZ / Ort

Marktstammdatenregisternummer

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 3

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung 3

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung 3

§ 4 Allgemeine Bedingungen 4

§ 5 Anlagen 4

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme/Einspeisung elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
   a. Netzanschluss,
   b. flexibler Netzanschluss,
   c. Netznutzung,
   d. – im Falle der Anschlussnutzung zur Entnahme – Belieferung mit elektrischer Energie sowie
   e. – im Falle der Anschlussnutzung zur Einspeisung – Vermarktung der eingespeisten Energie.
3. Der Netzanschluss ist in der **Anlage Netzanschluss** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG, der KraftNAV und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
   a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag, mit dem Netzbetreiber,
   b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der BNetzA vom 10.06.2009 (Az. BK6-07-002, MaBiS) und
   c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) und/oder zur Einspeisung (Einspeisekapazität).
2. Absätze 1.a und 1.b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den eingespeisten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in der **Anlage Netzanschluss** beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Einspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,

b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder

c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an die Anschlussnutzung in höheren Spannungsebenen (Strom) (AGB Anschluss, als **Anlage AGB Anschluss** beigefügt,) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.sw-nuertingen.de veröffentlicht sind und auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage Netzanschluss

Anlage AGB Anschluss

....., den ...., den .....

....
(Netzbetreiber) (Anschlussnutzer)